

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1850**

18 (30.10.1850)

## Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 18.

30. Oktober.

## Der Disziplinarhof.

Die Regierung hat den Landständen ein neues Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vorgelegt. Ohne uns auf das ganze Gesetz einzulassen, welches das Staatsdieneredikt von 1819 umzuändern und zu ersetzen bestimmt ist, soll uns diesmal nur eine Einrichtung desselben beschäftigen, welche in unserm bisherigen Staatsorganismus neu ist, der Disziplinarhof. Wie begrüßen denselben als die Anerkennung eines wichtigen Grundsatzes.

Der Disziplinarhof ist ein von der Regierung bestellter aus Staatsdienern gebildeter Gerichtshof, um über Verletzungen der Pflichten der Staatsdiener und der Dienstordnung abzuurtheilen, falls die höhern Strafen der Verlegung, Zurücksetzung und Entlassung zu erkennen sind. Derselbe soll aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, worunter wenigstens fünf Mitglieder der Gerichtshöfe, bestehen, welche von der Regierung auf drei Jahre ernannt werden. Gegen seine Erkenntnisse sind nur Berufungen an das Staatsministerium zulässig.

Durch die Verathungen in der zweiten Kammer wurde demselben eine veränderte Zusammensetzung gegeben, und bestimmt, daß Präsident und fünf Mitglieder Richter und ständig sein müssen, die übrigen fünf auf fünf Jahre ernannt werden, und daß gegen die Erkenntnisse des Disziplinarhofes keine Berufung Statt finde.

Die Aenderung der zweiten Kammer hat ihren Grund in der Absicht, dem Disziplinarhofe durch das Ueberwiegen der Richter den Charakter eines Gerichtshofes zu geben, um den Richtern die Unentfernbarkeit (Inamovibilität) und ihr Vorrecht zu wahren, nur durch richterlichen Spruch eine Aenderung ihrer Stellung zu erleiden. Preußen, dem die Einrichtung des Disziplinarhofes nachgebildet ist, hat deshalb deren zwei:

einen für die Richter, einen andern für nicht richterliche Staatsdiener.

Wenn wir schon die Wichtigkeit dieses Grundes anerkennen, so scheint uns doch mit dieser geänderten Zusammensetzung der Disciplinarhof selbst einen andern Charakter zu erhalten, wie er wohl kaum in der Absicht der Regierung gelegen sein mag.

Obgleich die Begründung des Gesetzes sich hierüber nicht ausläßt, obgleich auch sie den Disciplinarhof nach seiner Zusammensetzung und dem für ihn vorgeschriebenen Verfahren als eine richterliche Behörde hinstellt, so trägt er doch offenbar den Charakter eines Standesgerichtes an sich. Es liegt darin der Ausspruch, daß die Interessen des Staates, zumal der Verwaltung, so eigenthümlicher Art sind, daß sie nur durch die Träger derselben richtig beurtheilt werden können; der Ausspruch, daß der Stand der Staatsdiener in seinen Verhältnissen und seinen Pflichten so viel Eigenthümliches habe, daß eine gerechte Beurtheilung derselben und ihrer Verletzungen nicht einem gewöhnlichen Gerichtshofe überlassen werden, sondern nur von Standesgenossen ausgehen könne. Zugleich blickt aber die Besorgniß durch, die gewöhnlichen Gerichte möchten an ihre formelle Weise gebunden, durch Anwendung ihrer Beweis-theorien u. dgl. ein strenges Regiment über die Staatsdiener erschweren, obgleich für diese ebenso sehr ein Schutz darin liegt, nicht nach dem starren Buchstaben eines vielleicht kaum anwendbaren Rechtes, sondern nach der Auffassung von in denselben Verhältnissen lebenden Standesgenossen gerichtet zu werden. Der Disciplinarhof ist deshalb wie alle dergleichen Standes-, Ehren- und Sittengerichte ein Geschworenengericht.

Es scheint uns fast, daß die Kammer Bedenken hatte, den Staatsdienern ein solches Standesgericht zu gewähren. Wir haben zwar von dieser Auffassung nichts in der Diskussion gehört oder gelesen, und es wäre möglich, daß die vorgenommenen Aenderungen nur aus Sorgfalt für die Richter getroffen wurden, möglich aber auch, daß man die Bureaucratie, welche so fest in alle gesellschaftlichen Verhältnisse eingreift, nicht dadurch noch selbständiger machen wollte, daß man ihr ein eigenes Standesgericht verlieh. Sei die Absicht, welche sie wolle, die Wirkung wird die ausgesprochene sein. Durch das Ueberwiegen der Richter wird die Minderzahl der Verwaltungsbeamten in Streitfällen die Geschwornen bilden, an deren Ausspruch die Richter nicht gebunden sind. Die Richter, welche ohnedies schon eine besondere Klasse der Staatsdiener darstellen, werden alsdann noch berufen sein, über

Verwaltung und Verwaltungsbeamte zu richten, deren Interessen ihnen, wie selbst der Kommissionsbericht zugestehet, fremd sind; die Entlassung der Staatsdiener, ihre Veretzung auf geringere Stellen, ihre Pensionsabzüge wird künftig nicht mehr von der Staatsregierung, sondern von den Richtern ausgesprochen werden.

Wir kommen auf den Disziplinarhof zurück, wie ihn die Regierung gewollt. Wir haben darin ein Gericht von Standesgenossen erblickt, welches, ohne an die strengen Formen des ordentlichen Rechtes gebunden zu sein, die Fälle nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse auffasst und nach seiner Ueberzeugung aburtheilt.

Nach unserem Ermessen dürfte von derartigen Disziplinarhöfen eine größere Anwendung gemacht werden, und zwar überall da, wo die Bedingungen und Beschäftigungen eines Standes auf solchen Eigenthümlichkeiten beruhen, daß nur der Standesgenosse sie kennen und würdigen kann. Hier können Dinge, welche dem Richter unerheblich erscheinen, zu Lebensbedingungen werden. Die Ehre schattirt sich in jedem Stande anders, die Sitte ist von der Beschäftigung abhängig, der Beruf kann in seinen Einzelheiten nur von Sachverständigen beurtheilt werden, und Verstöße, Verletzungen, für welche der ordentliche Richter nur unerhebliche Strafe aussprechen könnte, sind in manchen Ständen vermögend, ihre ganze Wirksamkeit zu stören. Die beiden einzig bestehenden Stände haben sich diese Macht über ihre Genossen erhalten: der Offizier ist einem Ehrengerichte unterworfen, der Priester fürchtet das Dyskolorium. Dabei sind wir jedoch nicht im Geringsten gemeint, für gewöhnliche, bürgerliche und peinliche Vergehen und Verbrechen einen Staatsbürger seinem ordentlichen Richter zu entziehen. Die Zuständigkeit der Ehrengerichte fängt meist erst da an, wo die der Gerichte aufhört, oder sie geben nur Aussprüche, auf welche die obersten Verwaltungsbehörden ihre Entscheidung gründen.

Wenn ein Stand auf Eigenthümlichkeiten beruht, und eine Sonderstellung im Staate einnimmt, so ist es der Stand der Aerzte. Seine Verhältnisse verlangen eine besondere Kenntniß, seine Wirksamkeit hängt an sehr zarten Fäden, seine Stellung beruht auf dem Vertrauen, sein Ansehen auf freiwilliger Anerkennung; seine Macht ist eine moralische, sie reicht nur so weit als der Glaube an ihn. Diese Wahrheit ist unbestritten. Trotzdem aber entbehrt er aller Standeseinrichtungen, um die seinem Berufe unentbehrlichen Kleinodien, Wissenschaft und Ehrenhaftigkeit, seinem Stande erhalten zu können. Kein Gerichtshof ist zuständig für die wissenschaftliche Verkommen-

heit, für den handwerksmäßigen Praxisbetrieb, für die kollegiale Freibeuterei, für die betrügerische Marktschreierei. Von den Polizeibehörden aber kann man weder die Würdigung der Wichtigkeit solcher Vergehen verlangen, noch wären die Strafen, die sie aussprechen könnten, solchen Uebeln abzuhelpen genügend. Demnach hängt von ihrer Unterdrückung, oder wenigstens von der offen gezeigten, von den Kollegen selbst darauf gerichteten Absicht, das Ansehen des Standes und mit ihm seine Wirksamkeit ab.

Wir haben seit Jahren das Heil auf diesem Wege gesucht und wiederholt ausgesprochen. Die Einrichtung eines Disziplinarhofes, welche die Regierung in ihr Staatsdienergesetz aufgenommen, beweist, daß der Grundsatz als ein richtiger anerkannt wird, und eröffnet auch dem ärztlichen Stande erfreulichere Ausichten. Das Bedenken, welches man für manchen Stand haben möchte, ihn durch Isolirung seiner Einrichtungen kompakter in sich zu machen, siele für den Stand der Aerzte sicher hinweg. Denn da derselbe so wenig in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift, so würde die Gesellschaft die Wirkungen derselben nur in der würdigen Ausübung der ärztlichen Kunst bemerken.

Wenn irgend ein Stand, wir wiederholen es, Einrichtungen bedarf, um die erspriessliche Thätigkeit seines Berufes zu sichern, um Vergehen gegen Sitte und Ehre zu züchtigen, um Unwürdige aus der Gemeinschaft auszustoßen, nenne man es nun Ehrengericht, Sittengericht, Disziplinarhof, so ist es vor allen der Stand der Aerzte.

### Bruchstücke aus der Nahrungspolizei.

#### Kaffe.

Der Kaffe ist in allen Zonen mehr und mehr ein Lebensbedürfnis geworden. Wenn die physiologische Chemie auch noch nicht nachzuweisen vermag, in welcher Weise er als Nahrungsmittel wirkt, ob durch direkte Verwendung seines stickstoffreichen Bestandtheils, des Kaffein, oder indirekt durch Verlangsamung des Umsatzes (vgl. Mitth. IV. 11), so darf er doch jedenfalls nicht mehr als Luxusartikel betrachtet werden.

Trotz seiner Wichtigkeit als Nahrungsmittel und als Handelsartikel wird er doch verhältnismäßig selten Gegenstand der Sanitätspolizei, weil nur wenige und minder wichtige Fälschungen mit ihm vorgenommen werden können. Denn die Kaffesurrogate, selbst wenn sie Kaffe und Mokka heißen, werden in der stillschweigenden Ueberzeugung verkauft und

gekauft, daß sie kein Kaffee sind, und bestehen aus unschädlichen gerösteten Pflanzentheilen, Cichorienwurzel, Gelberüben, Abfall von Runkelrüben, verschiedenen gerösteten Fruchtkörnern u. dergl. Eine Vermischung desselben unter den ächten gerösteten und gemalenen Kaffee ist außer dem Geschmack nach Orfila daran zu erkennen, daß er befeuchtet zwischen den Fingern sich zu einem Kügelchen kneten läßt, was der ächte nicht gestattet.

Bekanntlich gibt es nach dem Standorte und der Art sehr verschiedene Sorten des Kaffees, welche eben so sehr in Aussehen, Geschmack und Preis verschieden sind, und nicht nur nach Größe und Form der Bohnen, sondern besonders auch nach der Farbe bestimmt werden. Die Farbe ist deshalb ein Kennzeichen für den Handel, und eine Aufforderung für ihn, darin in seinem Interesse der Natur nachzuhelfen.

Alle Sorten Kaffee scheiden sich in zwei große Gruppen, den grünen und den gelben. Eine bestimmte, nicht abgebleichte, verlegene Farbe und Gleichmäßigkeit derselben bei allen Bohnen, gilt als Erforderniß eines guten Kaffees. Der Mangel derselben macht den Kaffee weniger verkäuflich, sie wird deshalb häufig künstlich ersetzt. Da solche Färbung, auch wenn sie mit unschädlichen Stoffen geschieht, immerhin eine strafbare Waarenverfälschung bleibt, so sah sich das Ministerium des Innern im Januar 1844 (Verord.-Blatt f. d. Mittelheimekreis 1844, Nr. 5) veranlaßt, das Färben des Kaffees selbst mit unschädlichen Stoffen, unter Hinweisung auf §. 50 c. des Strafgedicts, bei Strafe von 5 bis 10 fl. zu verbieten. Es zeigte sich aber, daß das Färben des Kaffees meist schon in Holland im Großen und sehr ausgedehnt geschieht, und daß darum, wenn der inländische Kaufmann den gefärbten Kaffee zurückweisen müßte, der Handel zu sehr beeinträchtigt würde, ohne Vortheil für den Konsumenten. Die Verordnung bleibt deshalb stillschweigend ohne Vollzug.

Hypochondrische Gemüther, durch Gerüchte von giftiger Kaffee-Färbung geängstigt, bringen manchmal dergleichen zur Anzeige, und nehmen die grüne Farbe, welche der Kaffee dem Wasser mittheilt, worin er eingeweicht wird, für einen Beweis dafür. Sie wissen nicht, daß dies sein natürlicher Farbestoff, Extraktivstoff, bald mehr grün, bald mehr braun, ein Bestandtheil des Kaffees ist, welcher sich im Wasser löst. Auch ergeben sich Reaktionen auf Eisen, weshalb man wohl auch in den Handbüchern liest, daß der Kaffee mit Eisenvitriol gefärbt werde; es gehört aber dieses Metall ebenfalls, nebst einigen Alkalien und Erden, zu den eigenthümlichen Bestandtheilen des Kaffees.

Das gebräuchlichste Färbungsmittel für den grünen Kaffee ist Kohlenpulver oder besser Graphit, der sich fester anhängt und den matten grauen Fettglanz des Kaffees täuschender nachahmt. Der Kaffee wird im Großen in Fässern damit geschüttelt. Die Kennzeichen eines solchen sind:

- 1) Das in der Längensfurche der halben Bohne befindliche mattglänzende Häutchen ist nicht mehr weißschimmernd, sondern es nimmt die schwärzliche Färbung an (Hauptmerkmal!).
- 2) Befuchtet und an einem weißen Tuche abgerieben, läßt die gefärbte Bohne einen graulichen Strich zurück; doch ist zu bemerken, daß auch die ungefärbte Bohne abfärbt.
- 3) Im Wasser abgeschleimt, bildet sich gleich Anfangs oder beim Abdampfen auf der Oberfläche ein schwärzliches Staubbhäutchen.

Anderwärts soll man auch Ocker, Gelberde, Grünerde zumal in Verbindung mit Graphit als Färbmittel aufgefunden haben. Auch hier wären wohl die physikalischen Erkennungszeichen die hauptsächlichsten, indem eine chemische Analyse, mit der Asche angestellt, nicht wohl ein Ergebnis haben würde.

Die Art, dem gelben Kaffee Farbe zu geben oder dieselbe zu erhöhen, besteht in leichtem Anrösten desselben. Diese Art von Fälschung, wenn es eine ist, oder von Färbung, trifft man noch weit häufiger als die Färbung des grünen Kaffees. Daß sie unschädlich ist, ebenso wie die Graphitfärbung, versteht sich von selbst, dennoch ist es nicht unwichtig, sie zu erkennen. Es geschieht dies unschwer durch folgende Merkmale:

- 1) Der Kaffee hat auf der Oberfläche eine etwas auffallende braune Farbe, während das innere Fleisch der Bohne heller gelb ist.
- 2) Die Bohnen sind im Durchschnitt groß (da sie durch das Rösten an Volumen zunehmen, und deshalb auch leichter werden).
- 3) Sie sind spröde, brüchig, während der rohe Kaffee sehr zähe ist, und sich äußerst schwer zerbeißen oder zerbrechen läßt.
- 4) Sie entwickelt schon eine Spur des aromatischen bitteren Geschmacks, der sich durch das Rösten des Kaffees, hauptsächlich durch Umwandlung der Kaffesäure, entwickelt, während die rohe Bohne adstringierend schmeckt, und sowohl des Aromas als der angenehmen Bittere noch gänzlich entbehrt.
- 5) Die Bohnen sind zum großen Theil spezifisch leichter als Wasser geworden und schwimmen darin, während sie im rohen Zustande untersinken.

6) Sie haben ihre Keimkraft verloren. Der unveränderte Kaffee, wenn er nur kurze Zeit im Wasser liegt, beginnt darin zu keimen, der angeröstete dagegen nie.

Schädliche Kaffee-Färbungen sind uns in unserm Kreise nicht vorgekommen. Die berührten betreffen demnach mehr die gemeine als die Sanitätspolizei.

### Zwei Fragen.

Der Lizenzschein für Aerzte gibt denselben die unbedingte Befugniß, die Heilkunde im ganzen Großherzogthum auszuüben; der Arzt hat das freie Niederlassungsrecht. — Die Lokalpolizeibehörde, welche die Sicherheits-, Sittlichkeits-, Armenpolizei ausübt, hat das Recht, Jeden, der nicht Ortsbürger oder Staatsdiener ist, aus der Gemeinde fortzuweisen. — Im Falle des Zusammentreffens dieser beiden Rechte, welches überwiegt?

Die Strafe des Zuchthauses gehört zu den entehrenden, und bedingt den Verlust gewisser bürgerlicher Rechte, benimmt die Fähigkeit zu Gemeindeehrenämtern, zum Landtagsabgeordneten, zur Eidesleistung. Kann ein Arzt, der diese Strafe erlitten, noch Arzt sein?

### Zeitung.

**Garnisonswechsel.** Die in das Königreich Preußen verlegten groß. badischen Truppen haben im August in der Provinz Brandenburg folgende Garnisonen bezogen:

das III. Infanteriebataillon, Oberarzt Dr. Weber und Oberchirurg Solzbach, in Perleberg und Lenzen;

das V. Infanteriebataillon, Oberarzt Dr. Beck und Oberarzt Braun, in Pafelberg und Prißwalk;

das II. Reiterregiment, Regimentsarzt Maier und Oberarzt Rebenius, in Königsberg und Arnswalde;

das III. Reiterregiment, Regimentsarzt Weber und Oberarzt Brummer, in Wriezen und Cottbus;

die vier Fußbatterien, Regimentsarzt Dr. Holz und Oberchirurg Hartmann, in Prenzlau.

Diese sämmtlichen Truppen vertauschen diese Garnisonen mit andern in Westphalen. Das III. Infanteriebataillon liegt nun in Bielefeld, das V. Infanteriebataillon in Herfort und Bünde. Die Reiterregimenter und die Artillerie sind noch auf dem Marsche nach Westphalen begriffen.

**Diensterledigung.** Das Amtschirurgat Philippsburg wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

**Offener Platz.** Die Gemeinde Todtnoos, Amt St. Blasien, woselbst bis 1847 ein Arzt ansäßig war, sucht einen dreifach licenzirten Arzt. Derselbe erhält jährlich 100 fl., welche die großh. Regierung der Gemeinde hiezu ausgeworfen, und 50 fl. aus dem dortigen Armenfond. Benebst ist ihm die Haltung einer Handapotheke zugesichert. Meldung beim Gemeinderath in Todtnoos.

**Urtheil.** Der flüchtige Arzt Joseph Schilling von Neustadt wurde wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen zur Erhebung einer gemeinen Zuchthausstrafe von neun Jahren verurtheilt.

### Bitte an die Aerzte und Geburtshelfer Badens.

Der Unterzeichnete, welcher mit einer Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Menschen für die von ihm bearbeitete neue Ausgabe der Wagner'schen *icones physiologicae* beschäftigt ist, ersucht auf diesem Wege die Aerzte und Geburtshelfer Badens, das Unternehmen durch Zusendung menschlicher Eie und Embryonen zu unterstützen. Am notwendigsten sind ihm die allerfrühesten Stadien, auf die er daher namentlich die Aufmerksamkeit zu richten bittet, ältere als zweimonatliche Früchte mögen ausgeschlossen bleiben. Die Zusendungen (per Post) geschehen am besten in einer concentrirten Auflösung von Kochsalz oder in arsenichsaurem Kali (etwa 1 Kaffelößel der gewöhnlichen Lösung auf 1 Schoppen Wasser) und nur bei nicht mehr ganz frischem Zustand der Objekte in Weingeist. Adresse: die untenstehende.

Freiburg, den 20. Oktober 1850.

Dr. Alexander Gefer,

Professor an der Universität Freiburg.

Unterlinden Nr. 124.

**Bekanntmachung.** Die sachungsmäßige Generalversammlung der Wittwenkasse badischer Aerzte für das laufende und künftige Jahr findet den 1. November Mittags 2 Uhr in dem Hause der Eintracht in Karlsruhe Statt, wozu die Mitglieder eingeladen werden.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1850.

Der kleine Verwaltungsrath.

Redaktion: Dr. K. Volz.

Druck von Kalsch & Vogel.